

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Diespeck
(VES-EWS)**

vom 21.09.2023

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Diespeck folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Diespeck, Stübach, Hanbach, Hannaberg und Dettendorf durch folgende Maßnahmen:

1) Zulaufsammler zur Kläranlage

Aufgrund der starken hydraulischen Überlastungen der bestehenden Sammlerschiene zwischen dem RÜB 2 (Bahnhofstraße) und der Kläranlage Diespeck mit erfolgten Mischwasseraustritten wurde eine hydraulische Erweiterung der bestehenden Kanalisation erforderlich. Zudem wurde der Neubau aus baulichen Gründen notwendig.

Der neu erstellte Sammler DR 1400 gewährleistet auch einen Teil des erforderlichen Rückhaltevolumens des RÜB 3 (zentrales RÜB). Mit dem Neubau des Zulaufsammlers wird den gültigen Vorschriften und Richtlinien entsprochen.

Nachfolgende wesentliche Hauptwerte können für den neu erstellten Zulaufsammler benannt werden:

- Kanaldimension DR 1400 (Drachenprofil), ca. 700 m.
- Nebenkanäle DN 300 bis DN 1200, ca. 115 m.

2) Sudetenstraße

In den Jahren 2016 bis 2019 wurden im gesamten Gemeindegebiet die Sammelleitungen mit zugehörigen Schächten mittels einer fahrbaren Kamera inspiziert. Die daraus gewonnenen Daten wurden ausgewertet und das Kanalsystem in Schadensklassen eingeteilt. Anschließend wurde eine Sanierungsvorplanung für das gesamte Kanalnetz erstellt. Ebenso wurde eine hydraulische Berechnung auf Grundlage der bestehenden Vorschriften durchgeführt. Anhand der durchgeführten Betrachtungen wurde aufgezeigt, dass folgende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Kanalnetz wieder in einen betrieblich einwandfreien Zustand zu versetzen.

- Sudetenstraße Kanalauswechslung – offene Auswechslung - baulicher Zustand DN 300 (ca. 100 m)

3) Inlinersanierung (Schlauchlinersanierung)

In den Jahren 2016 bis 2019 wurden im gesamten Gemeindegebiet die Sammelleitungen mit zugehörigen Schächten mittels einer fahrbaren Kamera inspiziert. Die daraus gewonnenen Daten wurden ausgewertet und das Kanalsystem in Schadensklassen eingeteilt. Anschließend wurde eine Sanierungsvorplanung für das gesamte Kanalnetz erstellt. Ebenso wurde eine hydraulische Berechnung auf Grundlage der bestehenden Vorschriften durchgeführt. Anhand der durchgeführten Betrachtungen wurde aufgezeigt, dass folgende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Kanalnetz wieder in einen betrieblich einwandfreien Zustand zu versetzen.

- Setzen von 153 Schlauchlinern zwischen DN 200 und DN 600 mit einer Gesamtlänge von ca. 6.133,00 m und den dazugehörigen Vorarbeiten wie z. B. der Beseitigung von einragenden Teerstricken/ Inkrustationen/ Ablagerungen/ einragender Stutzen/ Verspachteln von Hohlräumen und, nach dem Setzen der Liner, das Öffnen von ca. 500 Stutzen und Abdichten mittels Hutprofilen oder durch Verspachteln.
- Betroffene Straßen:
 - I. Schleifmühlstraße
 - II. Am Sensenhammer
 - III. Flurstraße
 - IV. Hochstraße
 - V. Bergstraße
 - VI. Blumenstraße
 - VII. Schulstraße
 - VIII. Nelkenstraße
 - IX. Sandstraße
 - X. Bahnhofstraße
 - XI. Zeppelinstraße
 - XII. Lilienthalstraße
 - XIII. Jahnstraße
 - XIV. Eymoutiers Straße
 - XV. Hermann-Oberth-Straße
 - XVI. Brunnenstraße
 - XVII. Waldstraße
 - XVIII. Sonnenstraße
 - XIX. Siedlerstraße
 - XX. Willenbachstraße
 - XXI. Birkenhof
 - XXII. Sachsener Straße
 - XXIII. Alte Hochstraße
 - XXIV. Herrnfeldstraße
 - XXV. Altenbacher Weg
 - XXVI. Am Vogelherd
 - XXVII. Fabrikstraße
 - XXVIII. Kirchgasse
 - XXIX. Schmiedsgasse
 - XXX. Uferstraße
 - XXXI. Hanbacher Straße
 - XXXII. An der Steige
 - XXXIII. Kellerberg
 - XXXIV. Am Neuberg

4) Umsetzung der Sanierung RÜB 1

Allgemein – Sanierungs-/Erweiterungsbedarf:

Durch die allgemeinen Anforderungen an die Mischwassereinleitungen und Mischwasserbehandlung mussten die bestehenden Mischwasserbehandlungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage Diespeck nach den gültigen Vorschriften und Richtlinien nachgewiesen werden.

Hierfür wurde im Zuge einer Generalentwässerungsplanung der Gesamtverbund an Mischwasserentlastungsanlagen überrechnet und nachgewiesen.

Hierbei zeigte sich ein Erweiterungs- und Sanierungsbedarf an der Kanalisationsanlage der im Rahmen eines wasserrechtlichen Bescheids (06./21.09.2021) mit Sanierungsaufgaben fixiert wurde.

Für das bestehende RÜB 1 werden nachfolgende wesentliche Umbau und Erweiterungen erforderlich:

- Abbruch des bestehenden Trennbauwerks und Ersatzneubau mit einem Beckenüberlaufs (BÜ)

- Neubau eines Drosselschachtes mit -einrichtung
- Anbindung des BÜ an den verrohrten Sachsenbach
- Technische Ausrüstung des BÜ mit Schwimmstoffrückhaltungen und Messeinrichtungen
- Erneuerung der elektrotechnischen Ausrüstung des Beckenüberlaufes
- Stilllegung/Rückbau und Erneuerung der bestehenden Entlastungseinrichtungen des RÜB 1

5) Umsetzung der Sanierung RÜB 3

Allgemein:

Als Ergebnis der Schmutzfrachtberechnung, die im Zuge der Generalentwässerungsplanung durchgeführt wurden, ist ein zentrales Regenüberlaufbecken (Durchlaufbecken) vor der Kläranlage Diespeck zu erstellen.

Nachfolgende wesentlichen Anlagenteile sind im Zuge des Neubaus des RÜB 3 zu erstellen:

- Anbindung an den Zulaufsammler
- Rückbau des provisorischen Pumpwerkes
- Durchlaufbecken mit Speichervolumen 315 m³ (zzgl. Retentionsvolumen = 650 m³)
- Erstellung Trennbauwerk/Beckenüberlauf und Klärüberlauf
- Ablauf zum Pumpwerk
- An-/Umbindung der bestehenden Druckleitungen Ortsteil „Stübach“ sowie „Am Hannaberg“
- Entlastungsleitung in die Vorflut
- Elektrotechnische und maschinentechnische Ausrüstung mit Beckenreinigung und Feinsiebanlage, Lamellentauchwand, kontinuierliche Messeinrichtungen etc.
- Hochwasserschutz/-ausgleichsmaßnahmen

6) Umsetzung der Sanierung RÜ 4 in Diespeck

Allgemein:

Im Zuge der Generalentwässerungsplanung wurde auch ein hydraulischer Nachweis des bestehenden Netzes durchgeführt. Ein Sanierungsbedarf am bestehenden Kanalnetz wurde dabei festgestellt.

Zur hydraulischen Entlastung des bestehenden Mischwassernetzes und zur Optimierung des erforderlichen Ausbaumfanges wurden neue Regenüberlaufbauwerke und hydraulische Kanalerweiterungen eingeplant.

Der Neubau bzw. die Erweiterungen der erforderlichen Regenüberlaufbauwerke wurden in dem gültigen Wasserrechtsbescheid zu den Mischwasserentlastungsanlagen mit aufgenommen.

Für den neu eingeplanten Regenüberlauf RÜ 4 („Am Käswasen“) werden nachfolgende wesentliche Maßnahmen und Erweiterungen erforderlich:

- Neubau des Regenüberlaufes RÜ 4 mit Anbindung an den Kanalbestand
- Erstellung einer Entlastungsleitung (DN 500, ca. 16 m) mit Anbindung an den Vorflutgraben
- Technische Ausrüstung des Regenüberlaufes (Schwimmstoffrückhaltung/ elektrotechnische Messeinrichtungen etc.)
- Neubau eines Zulaufkanals DN 400 (ca. 100 m) mit Umbindungen/Neubau von Anschlussleitungen

7) Umsetzung der Sanierung RÜ 1 in Diespeck

Allgemein:

Für den neu eingeplanten Regenüberlauf RÜ 1 (Ortsteil Stübach -Kirchgasse) werden nachfolgende wesentliche Maßnahmen und Erweiterungen erforderlich:

- Abbruch und Neubau des Regenüberlaufes RÜ 1 mit Anbindung an den Kanalbestand
- Technische Ausrüstung des Regenüberlaufes (Schwimmstoffrückhaltung/ elektrotechnische Messeinrichtungen)

8) Umsetzung der Sanierung RÜ 2 in Diespeck

Allgemein:

Für den neu eingeplanten Regenüberlauf RÜ 2 (Ortsteil Stübach - Mühlgasse) werden nachfolgende wesentliche Maßnahmen und Erweiterungen erforderlich:

- Neubau des Regenüberlaufes RÜ 2 mit Anbindung an den Kanalbestand
- Technische Ausrüstung des Regenüberlaufes (Schwimmstoffrückhaltung/ elektrotechnische Messeinrichtungen)
- Erstellung einer Entlastungsleitung zur Vorflut (DN 400, ca. 40 m)
- Stilllegung bestehende Entlastungsleitung

9) Anpassung Überläufe, Messeinrichtungen, PLS

Allgemein:

Entsprechen den wasserrechtlichen Vorgaben sind die bestehenden Regen-entlastungsanlagen mit Schwimmstoffrückhaltungen und kontinuierliche Messeinrichtungen auszurüsten. Die Messdaten sind zu erfassen und zur Auswertung an die zentrale Leitstelle zu übertragen.

Entsprechend des Wasserrechtsbescheides vom 06./21.09.2021 sind die nachfolgend ergänzend aufgeführten Regenüberläufe zu erweitern und auszustatten:

- RÜ Stübach – Neuberg
- RÜ Hanbach

10) Anpassung PW Stübach

Entsprechend des Wasserrechtsbescheides vom 06./21.09.2021 ist das bestehenden Regenüberlaufbecken RÜB Stübach mit einer wirksamen Schwimmstoffrückhaltungen und einer kontinuierliche Messeinrichtungen auszurüsten. Die Messdaten sind zu erfassen und zur Auswertung an die zentrale Leitstelle zu übertragen.

11) Bamberger Straße

In den Jahren 2016 bis 2019 wurden im gesamten Gemeindegebiet die Sammelleitungen mit zugehörigen Schächten mittels einer fahrbaren Kamera inspiziert. Die daraus gewonnen Daten wurden ausgewertet und das Kanalsystem in Schadensklassen eingeteilt. Anschließend wurde eine Sanierungsvorplanung für das gesamte Kanalnetz erstellt. Ebenso wurde eine hydraulische Berechnung auf Grundlage der bestehenden Vorschriften durchgeführt. Anhand der der durchgeführten Betrachtungen wurde aufgezeigt, dass folgende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Kanalnetz wieder in einen betrieblich einwandfreien Zustand zu versetzen.

- Bamberger Straße - offene Auswechslung (baulicher Zustand)
DN 500 - DN 1200 (ca. 633 m)

12) Offene Kanalauswechslungen 2024/2025

In den Jahren 2016 bis 2019 wurden im gesamten Gemeindegebiet die Sammelleitungen mit zugehörigen Schächten mittels einer fahrbaren Kamera inspiziert. Die daraus gewonnen Daten wurden ausgewertet und das Kanalsystem in Schadensklassen eingeteilt. Anschließend wurde eine Sanierungsvorplanung für das gesamte Kanalnetz erstellt. Ebenso wurde eine hydraulische Berechnung auf Grundlage der bestehenden Vorschriften durchgeführt. Anhand der der durchgeführten Betrachtungen wurde aufgezeigt, dass folgende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Kanalnetz wieder in einen betrieblich einwandfreien Zustand zu versetzen.

- nahe Steigerwaldstraße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung DN 200 auf DN 300 (ca. 63 m)

- Nähe Steigerwaldstraße - offene Auswechslung (baulicher Zustand)
DN 200 (ca. 47 m)
- Hanbacher Straße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung DN 300 auf DN 400 (ca. 41 m)
- Hanbacher Straße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung DN 300 auf DN 500 (ca. 62 m)
- Ehe - offene Auswechslung
DN 300 (ca. 39 m)
- Alte Hochstraße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung von DN 300 auf DN 400 (ca. 83 m)
- Alte Hochstraße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung von DN 300 auf DN 500 (ca. 274 m)
- Schloßhof - offene Auswechslung (baulicher Zustand)
DN 300 (ca. 32 m)
- Schleifmühlstraße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung von DN 400 auf DN 500 (ca. 81 m)
- Schleifmühlstraße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung von DN 500 auf DN 600 (ca. 88 m)
- Schleifmühlstraße - hydraulischer Bypass Neubau
DN 300 (ca. 140 m)
- Sandstraße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung von DN 500 auf DN 600 (ca. 19 m)
- Sandstraße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung von DN 500 auf DN 800 (ca. 32 m)
- Sandstraße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung von DN 800 auf DN 1000 (ca. 200 m)
- Dettendorfer Straße - hydraulische Auswechslung
Aufweitung von DN 300 auf DN 400 (ca. 30 m)
- Am Käswasen - hydraulische Auswechslung
Aufweitung von DN 400 auf DN 500 (ca. 100 m)

13) Neues Hauptpumpwerk/Überleitung-Druckleitung/KA Neustadt a.d. Aisch

Im Rahmen einer Studie mit LAWA-Kostenvergleichsrechnung wurde die Ertüchtigung der Kläranlage Diespeck einer Überleitung und Behandlung der anfallenden Abwässer in der Kläranlage Neustadt an der Aisch (KA NEA) gegenübergestellt.

Seitens der Gemeinde Diespeck und des Betreibers der KA NEA wurde die künftige Stilllegung der Kläranlage Diespeck und Übernahme der anfallenden Abwässer vereinbart.

Die fachtechnische Prüfbehörde hat diese Entscheidung bewertet und einer zentralen Behandlung der Abwässer der Gemeinde Diespeck in der KA NEA zugestimmt.

Im Wesentlichen ist mit nachfolgenden Teilbaumaßnahmen zu rechnen:

- Erstellung eines neuen Zulaufkanals und eines Hebewerkes ($Q_d = \text{ca. } 40 \text{ l/s}$)
- Erstellung einer mechanischen Vorreinigung (Rechenanlage Sand-/Fettfang)
- Neubau eines Hauptpumpwerkes ($Q_p = \text{ca. } 40 \text{ l/s}$) für die Überleitung zur Kläranlage Neustadt/Aisch mit Hochbauteil (Betriebsräume/Schalt- und Wartungszentrale)
- Neubau einer Abwasserdruckleitung vom Hauptpumpwerk Diespeck zur Kläranlage Neustadt a.d. Aisch (Länge ca. 2.100 m)
- Erweiterung KA Neustadt/Aisch (anteilige Kosten aufgrund Mehrbelastung durch Gemeinde Diespeck)
- Einkauf KA Neustadt/Aisch - anteilige Kosten des Anlagenbestandes

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserleitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserleitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 8.285.052 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitrag beträgt
- | | |
|--|----------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,25 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 10,11 €. |

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird nach entstehen der Beitragsschuld abgerechnet.

Auf die Beitragsschuld sind Vorauszahlungen in folgenden Teilbeiträgen zu leisten:

1. Vorauszahlungsrate, 40 %, einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides,
2. Vorauszahlungsrate, 20 %, fällig am 01.10.2024,
3. Vorauszahlungsrate, 20 %, fällig am 01.10.2025.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 Kraft.

Diespeck, den 21.09.2023

Dr. Christian von Dobschütz
1. Bürgermeister
Gemeinde Diespeck